



## Verfügung

des Schweizerischen Akkreditierungsrates

### **Institutionelle Akkreditierung – Auflagenerfüllung**

#### **Hochschulinstitut Schaffhausen**

##### **I. Rechtliches**

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, SR 414.20), insbesondere Artikel 21 Absatz 3, Artikel 33 und 64;

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG, SR 414.205.3);

Verordnung des Hochschulrates vom 29. November 2019 über die Koordination der Lehre an den Schweizer Hochschulen (SR 414.205.1).;

##### **II. Sachverhalt**

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat an seiner Sitzung vom 24.06.2022 dem Hochschulinstitut Schaffhausen (HSSH) die institutionelle Akkreditierung nach HFKG mit vier Auflagen erteilt:

###### Auflage 1 (zu Standard:

Die Zusammenarbeit mit den Studierenden muss detaillierter geregelt werden (beispielsweise in Form einer Zusammenarbeitsvereinbarung). Dabei sollten insbesondere Aspekte wie regelmässige Treffen mit der Hochschulleitung, Ablauf von Wahlen, Bereitstellung von Infrastruktur usw. näher beschrieben werden.

###### Auflage 2 (zu Standard 3.1):

Das Hochschulinstitut Schaffhausen muss seine Forschungsstrategie an die Grösse der Hochschule anpassen, damit die Forschungsaktivitäten nachhaltig vertieft werden können – angepasst an ein organisches Wachstum. Damit die Auflage als erfüllt gelten kann, müssen Massnahmen zur Umsetzung der Forschungsstrategie implementiert worden sein.

#### Auflage 3 (zu Standard 5.1):

Zentrale Informationen zur Qualitätssicherungsstrategie und zu relevanten Aspekten der Qualitätssicherungsprozessen müssen im Sinne eines transparenten Qualitätsmanagements extern zugänglich gemacht werden.

#### Auflage 4 (zu Standard 5.2):

Im Zuge des Aufwuchses der Institution muss auch die externe Kommunikation sukzessive ausgebaut werden und dabei mehr Informationen zu den Tätigkeiten der Hochschulen enthalten.

In seinem Entscheid hat der Schweizerische Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der vier Auflagen bestimmt.

Frist:

24 Monate. Die Hochschule Schaffhausen muss dem Schweizerischen Akkreditierungsrat bis zum 23. Juni 2024 Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.

Modalitäten:

Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen findet vor Ort mit fünf Gutachtenden statt.

Das Hochschulinstitut Schaffhausen hat seinen Bericht zur Auflagenerfüllung (inkl. Beilagen) am 21. Juni 2024 fristgerecht eingereicht.

#### *1. Bericht der Gutachtergruppe*

Die Gutachtenden kommen in ihrem Bericht zu ihrer Vor-Ort-Visite vom 7. April 2025 zum Schluss, dass das Hochschulinstitut Schaffhausen alle vier Auflagen erfüllt hat. In ihrer Analyse zeigen sie auf, wie die ergriffenen Massnahmen in den erforderlichen Themengebieten wirksam geworden sind.

#### *2. Würdigung des Berichts durch die Agentur*

Die ACQUIN schliesst sich in ihrem Akkreditierungsbericht der Auflagenerfüllung vom 22. Juli 2025 den Schlussfolgerungen der Gutachtenden an und beurteilt die vier Auflagen als erfüllt.

#### *3. Antrag der Agentur*

Die ACQUIN beantragt deshalb dem Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Erfüllung der Auflagen zu bestätigen.

#### *4. Stellungnahmen des Hochschulinstituts Schaffhausen*

In seiner Stellungnahme vom 31.05.2025 bedankt sich das Hochschulinstitut Schaffhausen bei der ACQUIN für die Zustellung des Berichts zur Auflagenerfüllung und nimmt diesen zustimmend zur Kenntnis. Sie stimmt mit der Analyse der Gutachtenden sowie den Erwägungen der Agentur überein und hat nichts hinzuzufügen.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat informierte das Hochschulinstitut Schaffhausen am 8. September 2025 über eine Verschiebung der Überprüfung der Auflagen. Grund dafür war die Notwendigkeit, rechtliche Abklärungen bezüglich der institutionellen Entwicklung der HSSH zwischen der Akkreditierung als universitäres Institut und dem aktuellen Studienangebot zu treffen. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2025 äussert sich das Hochschulinstitut Schaffhausen zur Verschiebung der Auflagenüberprüfung. Es hält in diesem Zusammenhang fest, dass seine Strategie der Erweiterung des Angebots, die es nicht in Abrede stellt, von der Überprüfung der Auflagen aus dem Akkreditierungsentscheid vom 24. Juni 2022 zu trennen sei. Das Hochschulinstitut Schaffhausen sei gerne bereit, das Verfahren der Re-Akkreditierung als Universität in die Wege zu leiten und allfällige Vorgaben ohne Weiteres umzusetzen.

#### *5. Anhörung des Hochschulinstituts Schaffhausen im Hinblick auf die Erweiterung des institutionellen Profils*

Mit Schreiben vom 21. November 2025, zugestellt per E-Mail, weist das Präsidium des Akkreditierungsrates auf die bedeutende Erweiterung des Angebots des Hochschulinstituts Schaffhausen seit dem Akkreditierungsentscheid hin. Das Präsidium lädt das Hochschulinstitut Schaffhausen ein, sich bis zum 10. Dezember 2025 zuhanden des Akkreditierungsrates zu äussern zur Einschätzung, wonach das Hochschulinstitut eine Anpassung seiner Akkreditierung durch Einreichung eines Akkreditierungsgesuchs für den Typus «Universität» einzureichen hat.

#### *6. Stellungnahme des Hochschulinstituts Schaffhausen*

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2025 bedankt sich die HSSH für den Vorbescheid des Präsidiums des Schweizerischen Akkreditierungsrates und erklärt sich damit einverstanden, die Auflagenüberprüfung in der Kategorie „Universitäres Institut“ durchzuführen und das entsprechende Verfahren abzuschliessen. Zudem bekundet sie ihre Bereitschaft, für die Sitzung des Schweizerischen Akkreditierungsrates am 20. März 2026 ein Zulassungsgesuch für die Typologie „Universität“ einzureichen. Dieses Gesuch wird sich auf die Typologie „Universität“ stützen.

### **III. Erwägungen des Schweizerischen Akkreditierungsrates**

Der Antrag der ACQUIN ist vollständig und stichhaltig begründet. Weiter zeigt ACQUIN in ihrem Antrag auf, dass die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen korrekt durchgeführt wurde. Somit ist der Schweizerische Akkreditierungsrat in der Lage, einen Entscheid zu fällen.

Der Schweizerische Akkreditierungsrat teilt die Einschätzung der ACQUIN hinsichtlich der Erfüllung der Auflagen und bestätigt deren Umsetzung.

Gleichzeitig stellt er fest, dass die institutionelle Ausgangslage, die der ursprünglichen Akkreditierung des Hochschulinstituts Schaffhausen als «Universitäres Institut» zugrunde lag, nicht mehr der heutigen Realität entspricht. Die damalige Fokussierung auf die Bereiche Wirtschaft und Management ist nicht mehr gegeben. Aktuell bietet das Hochschulinstitut Schaffhausen acht Bachelorstudiengänge in vier verschiedenen Bereichen, sechs Masterstudiengänge in vier Bereichen sowie zwei Doktoratsprogramme (PhD) in zwei

Bereichen an. Damit ist die institutionelle Entwicklung des Hochschulinstituts Schaffhausen bereits in den drei Jahren seit dem Akkreditierungsentscheid deutlich über den Fokus einer Institution der Typologie «Universitäres Institut» hinausgegangen. Aufgrund dieses erweiterten institutionellen Profils ist der Schweizer Akkreditierungsrat der Auffassung, dass nicht mehr ohne Weiteres angenommen werden kann, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen, die im Rahmen des Akkreditierungsentscheids von 2022 für die damals enge fachliche Ausrichtung der HSSH als Hochschulinstitut galten, auch über alle neu aufgebauten Studiengänge und die dazugehörigen weiteren Tätigkeiten erfüllt sind.

Angesichts der noch lange in die Zukunft dauernden Wirkung des aktuellen Akkreditierungsbeschlusses bis zum 23. Juni 2029 und dem damit einhergehenden, gewichtigen Bedürfnis nach korrekter Orientierung der Öffentlichkeit, ist es erforderlich, dass der Status des Hochschulinstituts Schaffhausen nach HFKG der institutionellen Realität angepasst wird. Diese Überprüfung ist durch Einreichung eines Zulassungsgesuchs zur institutionellen Akkreditierung als Typologie «Universität» einzuleiten. Kann auf diesem Weg die rechtliche Situation nicht der institutionellen Realität angeglichen werden, bleiben Verwaltungsmassnahmen gemäss Art. 64 HFKG vorbehalten, wozu auch die nachträgliche Verkürzung der Geltungsdauer der Akkreditierung gehören kann.

Darüber hinaus ist eine Anpassung der Kommunikation des Hochschulinstituts Schaffhausen erforderlich. Das Hochschulinstitut Schaffhausen macht u.a. auf seiner Webseite verschiedene irreführende Aussagen. Namentlich deutet es eine angebliche, nicht der Realität entsprechende, Akkreditierung des Studiengangs M.Sc. in Psychotherapie an: Auf die Frage in der Kategorie FAQ «Ist der Studiengang anerkannt?» wird geantwortet «Ja! Das Hochschulinstitut Schaffhausen ist offiziell durch den Schweizerischen Akkreditierungsrat (SAR) akkreditiert. Zudem ist es durch die Akkreditierungsagentur ACQUIN international institutionell akkreditiert. (...)».<sup>1</sup> Mangels institutioneller Akkreditierung als Universität und mangels Programmakkreditierung des entsprechenden Studiengangs ist eine solche Aussage zumindest als irreführend zu werten.

---

<sup>1</sup> <https://www.hochschule-schaffhausen.ch/studium/master/psychotherapie-msc/#FAQ> (zuletzt besucht am 4. Dezember 2025).

#### **IV. Entscheid**

Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Schweizerische Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass das Hochschulinstitut Schaffhausen die gemäss Akkreditierungsentscheid vom 24. Juni 2022 beschlossenen Auflagen erfüllt hat.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat bestätigt die Akkreditierung des Hochschulinstituts Schaffhausen gemäss Akkreditierungsentscheid vom 24. Juni 2022.
3. Der Schweizerische Akkreditierungsrat verfügt, dass sich das Hochschulinstitut Schaffhausen einem erneuten institutionellen Akkreditierungsverfahren unterziehen muss. Zu diesem Zweck hat die Schule bis zum 6. Februar 2026 ein Gesuch um Zulassung zur institutionellen Akkreditierung des Typs «Universität» einzureichen.
4. Die Kommunikation des Hochschulinstituts Schaffhausen, insb. der Webauftritt, ist im Sinne der Erwägungen dahingehend anzupassen, dass über die institutionelle Situation transparent und korrekt informiert wird.

Bern, 12. Dezember 2025

Präsident des Schweizerischen Akkreditierungsrates



Dr. Markus Hodel

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen Beschwerde geführt werden.